

Vereinssatzung

„Bretzelchen“ e.V. Sitz Mainz
Fassung vom 05.07.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Bretzelchen“e.V.
- (2) Der Sitz und Gerichtsstand ist Mainz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister Mainz unter der Registernummer VR40326 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Gründung und der Betrieb von ganztags Spiel- und Aufenthaltsstätten, z.B. in Form von Kinderkrippen, für Kinder und Jugendliche und im Allgemeinen die Förderung des Spielens, Lernens und Beschäftigens von Kindern in den Einrichtungen.

Folgende Ziele will der Verein mit dem Betrieb solcher Einrichtungen verwirklichen:

1. Die Einrichtungen sollen einen pädagogischen Stil durch Beschäftigungen und Spielen realisieren und auf einem hohen Qualitätsniveau arbeiten. Die Einrichtungen sollen dem liebevollen Umgang mit Kindern in enger Zusammenarbeit mit den Eltern dienen.
2. Angestrebt ist ein realitätsbezogenes Lebens-, Lern- und Spielumfeld. Die Einrichtungen sollen keine künstliche Kinderwelt jenseits des Alltags errichten, sondern die Möglichkeit zum miteinander Leben und voneinander Lernen bieten und die Selbständigkeit und Individualität jedes einzelnen Kindes stärken, d.h.:

- Spielerische Einbeziehung der Kinder in den Alltag in der Einrichtung, z.B. durch tägliche Arbeiten gemeinsam und mit Spaß erleben (z.B. kochen, Tisch decken, aufräumen usw.)
- Erleben in der näheren Umgebung (Garten, Einkaufen auf dem Markt, Bauernhöfe besuchen etc.)
- Hinterfragen von Rollenzuweisungen zwischen Mädchen / Jungen und anderen Rollenstereotypen
- Förderung der Kreativität durch pädagogische Arbeit.
- Gesundheitserziehung (Bewegungserziehung/ Körperpflege/ Ernährung usw.)

- (2) Die Einrichtungen der „Bretzelchen“ stehen für alle aus Mainz kommenden Kinder offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Elternmitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Elternmitglieder sind solche, deren Kinder die Einrichtung „Bretzelchen“ besuchen. Eltern in diesem Sinn sind nicht unbedingt die leiblichen, sondern die Erziehungsberechtigten und die durch diese autorisierten Personen (z.B. Lebensgefährten).

Bei der Anmeldung und Aufnahme eines Kindes wird ein Elternteil schriftlich als Elternmitglied benannt.

Elternmitglieder sind verpflichtet Aufgaben und Arbeiten im Dienste der Einrichtung zu übernehmen.

- (3) Fördermitglieder sind passive Mitglieder, welche die Ziele des Vereins durch Geld- oder Sachspenden unterstützen. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Der Fördermitgliedsbeitrag ist monatlich oder einmal jährlich zum Jahresbeginn oder dem Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigungsfrist für Elternmitglieder beträgt drei Monate zum Monatsende. Fördermitglieder können zum Ende eines jeden Monats ihre Mitgliedschaft schriftlich widerrufen. Die im Voraus gezahlten Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (2) Die Kündigung erfolgt in jedem Fall schriftlich.
- (3) Ein fristloser Ausschluss seitens des Vereins ist möglich.
- (4) Der Ausschluss von Elternmitgliedern erfolgt durch einfache Mehrheit des Vorstands.

Ausschlussgründe sind:

- a) einmalige Säumnis der Beitragszahlung trotz erfolgter Mahnung,
- b) einmalige Säumnis der monatlichen Gebühr für das Kind trotz erfolgter Mahnung,

- c) Verstößen gegen Sinn und Zweck des Vereins.
- (5) Der Ausschluss von Fördermitgliedern erfolgt durch einfache Mehrheit des Vorstands aus denselben Gründen.
- (6) Der Betroffene ist zeitnah vor Ausschluss zu informieren. Es muss Gelegenheit zur Rechtfertigung vor den ausschließenden Organen gegeben werden.
- (7) Bei dem Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins erlischt jeglicher Anspruch aus Vereinsvermögen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds, bei Elternmitgliedern mit dem Tod des Kindes.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand (Außen- und Innenvertretung),
- (2) die Mitgliederversammlung der Eltern- und Fördermitglieder.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzende/n
 - c) der/dem Schriftführer/in
- (2) Die/der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Geschäftsverkehr, soweit dies nicht auf die Geschäftsführung übertragen ist. Er ist Vorgesetzter der Geschäftsführung.
- (4) Über die Bankkonten des Vereins kann der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende ausschließlich gemeinsam verfügen. Alle Bankgeschäfte sind vorab in der Vorstandssitzung zu besprechen und schriftlich im Protokoll der Vorstandssitzung zu dokumentieren.
- (5) Der Vorstand tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit, da persönliche und finanzielle Informationen besprochen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied noch ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend ist.

- (7) Die Vorstandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teilzunehmen.
- (9) Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden schriftlich niedergelegt und sind von einem Vorstandsmitglied und der Geschäftsführung zu unterzeichnen.
- (10) Das Protokoll wird innerhalb von zwei Wochen den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung Einspruch von einem Vorstandmitglied eingelegt wird.
- (11) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 1 Jahr. gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet während der Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied wählen. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für.
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Bericht über das Geschäftsjahr
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Bestellung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers
 - g) Beschluss über eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung
 - h) Beschlüsse über Einsprüche gemäß § 7 (10)

§ 9 Geschäftsführung und deren Aufgaben.

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer/einem Geschäftsführer/in
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind:
 - a) Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören alle wiederkehrenden Maßnahmen die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins und zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind.
 - b) Die Geschäftsführung ist für alle Personalangelegenheiten zuständig. § 7 (3) bleibt unberührt.
 - c) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus.
 - d) Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
 - e) Die Geschäftsführung stellt einen Entwurf eines Haushaltsplans auf.

§ 10 Die Mitgliederversammlung der Eltern- und Fördermitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitglieder können Sitzungspunkte für die Mitgliederversammlung vor Einladung zur Mitgliederversammlung einreichen.
- (4) Die Elternmitglieder sind zur Übernahme von Aufgaben und Arbeiten zum Nutzen der Einrichtung verpflichtet. Der zeitliche Rahmen ist in der Hausordnung festgelegt.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung wird die Versammlung durch den 2. Vorsitzenden geführt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist mit entsprechender Vollmacht möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes für 1 Jahr mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen.
 - b) Die Wahl der Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Konten und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buchführung und Kontoführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstige vom Vorstand unterbreiteter Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder jemand Veto einlegt.
 - e)

§ 11 Beiträge

- (1) Bei Aufnahme eines Kindes zahlen die Elternmitglieder eine einmalige nicht rückzahlbare Einlage. Mit der Zahlung der Einlage beginnt die Elternmitgliedschaft.
- (2) Die Änderung des Mitgliedsbeitrags und der monatlichen Gebühr für ein Kind wird auf Antrag der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Hausordnung festgeschrieben. Ermäßigung der Gebühr aufgrund sozialer Erwägungen beschließt auf Antrag der betreffenden Eltern die Vorstandssitzung.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Protokollen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und des Schriftführers zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der absoluten Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Trauernde Kinder und Eltern Rhein Main e.V.“ die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.04.2008 errichtet.
Letzte Änderung 05.07.2021